

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 116

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 9. September

1918

Preussische Ausführungsanweisung

vom 13. August 1918 zu der Verordnung vom 15. Juli 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molken- und ähnlichen Erzeugnissen (Reichs-Gesetzblatt S. 730).

Zuständig zur Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark und Molken- und den aus Magermilch, Molke, Quark und Molken- und ähnlichen Erzeugnissen (§ 1 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Regelung des Verkehrs mit Käse usw. vom 15. Juli 1918) sind die Kommunalverbände.

Die Oberpräsidenten, für Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin, können die Kommunalverbände zu der Regelung anhalten oder die Regelung selbst vornehmen. Die Oberpräsidenten können diese Befugnisse mit Zustimmung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung auf die Regierungspräsidenten übertragen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände.

Berlin, 13. August 1918.

Der Preuss. Staatskommissar für Volksernährung.

Wie das Kriegsministerium — Kriegsamt — hiermit mitteilt, stehen bei der Etappen-Inspektion Bug 13 Motorpflüge zum Verkauf und zwar:

- 3 Stodpflüge mit Rückwärtsgang, Einkaufspreis je M. 18 000.—, Verkaufspreis je M. 9800.—,
- 4 Stodpflüge ohne Rückwärtsgang, Einkaufspreis je M. 17 000.—, Verkaufspreis je M. 3450.—,
- 4 Komnispflüge, Einkaufspreis je M. 30 000.—, Verkaufspreis je M. 16 600.—,
- 1 Akrapflug, Einkaufspreis M. 22 000.—, Verkaufspreis M. 7300.—,
- 1 Kaulenpflug (Zweimaschinensystem), Einkaufspreis M. 22 500.—, Verkaufspreis M. 5800.—.

Die Verkaufspreise sind durch 22 Prozent jährliche Abschreibung ermittelt. Der Verkauf findet ohne Garantie statt, Zahlung, $\frac{1}{2}$ bei Empfang, $\frac{1}{2}$ vier Wochen später. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Käufers. Käufer müssen sich verpflichten die Pflüge nicht weiter zu verkaufen. Die Pflüge werden auf ein Sammelager in Freiburg i. Schlessen überführt.

Frankfurt a. M., den 5. September 18.

Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

Bekanntmachung

über die Berechtigung zum Verkauf von Schuhwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. 2. 1918 (Reichsgesetzbl. Seite 100) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Neues, bedarfsheinpflichtiges Schuhwerk darf nur feilgehalten, angeboten oder gegen Entgelt veräußert werden.

1. Von Herstellern, die Gesellschafter einer Schuhwaren-Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft sind, nach den vom Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie erlassenen Bestimmungen,

2. von denjenigen Schuhwarenhändlern, die auf Anweisung des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels beliefert werden,

3. von Handwerkern, die eine Bodenlederfarte haben.

§ 2.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. 2. 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu M. 15 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H. den 4. Sept. 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Marx.

Anordnung

über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 20. Januar 1918 folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 20. Januar 1918 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bodlämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift in § 2 der Anordnung vom 20. Januar 1918 über Nottschlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Berlin, den 10. August 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Hellrich.

Bad Homburg v. d. H., den 8. 9. 18.

Der Königl. Kreistierarzt Herr Veterinär Dr. S a h n e r in Bad Homburg v. d. H. ist vom 10. September bis einschließlich 1. Oktober 1918 beurlaubt. Seine Vertretung in den kreistierärztlichen Dienstgeschäften hat der Königl. Kreistierarzt Herr Veterinär Dr. T h o m s in Frankfurt a. M., Grüneburgweg 23 a, Fernsprechan- schluß Amt Römer 4408, übernommen.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gegeben, daß in der Sitzung des Kreistages für den Ober-Taunuskreis vom 23. August d. Js. anstelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Hebauß zu Kellheim, der Landwirt Adam L e b e r zu Stierstadt als Mitglied der Kreisvermittelungsbe- hörde gewählt ist, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel, den 31. August 1918.

Königliche Generalkommission.

Mit Rücksicht auf den hohen jüdischen Feiertag vom 16. ds. Mts. ist die Viehabnahme für die 38. Woche auf Dienstag, den 17. ds. Mts. verlegt worden.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Sept. 1918.

Der Königl. Landrat.
v o n M a r z.

1. Serrabella	90
2. Rotklee, seidesei, mitteleuropäisch	92
3. Weißklee, seidesei	90*)
4. Schwedisch-Klee, seidesei	88**)
5. Gelbklee in Rappen	—
6. Gelbklee, enthüllt, seidesei	92
7. Inkarnatklee, seidesei	92
8. Wundklee	80
9. Engl. Raygras	75
10. Ital. Raygras	85
11. Westerwoldisches Raygras	90
12. Wiesenwengel	80
13. Timothe, seidesei	90
14. Anaulgras	75
15. Schaffwengel	70

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keim- zahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee. **) Ein- schließlich 10 v. H. Weißklee.

Saatarten für Lupinen und Widen dürfen soweit der- artiges Saatgut zur sofortigen Ausaat (Grünfütterge- winnung, Gründüngung) benötigt wird, nunmehr ausge- stellt werden.

Anträge sind bei den Ortspolizeibehörden zu stellen.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Sept. 1918.

Der Königl. Landrat.
v o n M a r z.

Betr. Höchstpreise für Klee- und Grassamen.

Die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums teilt über die Neufestsetzung von Richtpreisen für Klee- u. Grassamen folgendes mit:

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien“, die am 17. August 1918 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind die bisher geltenden Richtpreise für Rotklee, Weißklee, Schwedisch-Klee, Gelbklee in Rap- pen, Gelbklee enthüllt, Wundklee und Timothe abgeän- dert und die für Luzerne und Eparsette am 7. Juli 1917 festgesetzten Richtpreise aufgehoben worden. Der Preis- festsetzung hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernäh- rungsamtes mit Erlaß vom 21. August 1918 — B I 7019 — zugestimmt. Es gelten fortan für Klee- und Gras- samen guter Qualität unter Beibehaltung der bisherigen Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit nachstehende Richtpreise für 50 Kilogramm:

		Stufe I.	Stufe II.	Stufe III.	Stufe IV.
		Höchst- verkaufs- preis an Ver- braucher.	Höchstver- kaufspreis der Händ- ler an Händler zum Ver- kauf an Ver- braucher.	Höchstver- kaufspreis der Händ- ler von Händlern zum Ver- kauf an Händler und beim Einkauf vom Aus- lande.	Höchstver- kaufspreis der Händ- ler von Produ- zenten.
Reinheit	Keim- fähigkeit	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
		100,—	92,—	85,—	80,—
		400,—	365,—	335,—	320,—
		400,—	365,—	335,—	320,—
		400,—	365,—	335,—	320,—
		118,—	105,—	96,—	90,—
		200,—	180,—	164,—	155,—
		196,—	176,—	160,—	150,—
		400,—	365,—	335,—	320,—
		196,—	176,—	160,—	150,—
		196,—	176,—	160,—	150,—
		196,—	176,—	160,—	150,—
		176,—	156,—	140,—	130,—
		196,—	176,—	160,—	150,—
		115,—	100,—	88,—	80,—

zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Befalles an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

Bad Homburg v. d. H., den 2. 9. 1918.

Der Königl. Landrat.
v o n M a r z.

Auf die gelben Notbezugsscheine

werden abgegeben:

am 10. 9. vorm. 7—12 Uhr bei H. Göttinger, Gaingasse, auf die Nr. 4751—4950 je 1 Ztr. Eisformbriketts,
am 11. 9. bei H. S. Wiefenthal Söhne, vorm. 8—12 Uhr auf die Nr. 4951—5150 je 1 Ztr. Anthrazit, nachm. 3—7 Uhr auf die Nr. 5151—5350 je 1 Ztr. Eisformbriketts.

Auf dem Gaswerk wird kleiner Goks gegen Abgabe der Marken unter Nr. 15 in Mengen bis zu 5 Ztr. an jeden Haushalt, soweit der Vorrat reicht, Dienstag und Freitags abgegeben.

Ortskohlenstelle.

Erhöhung des Einkommens

durch Versicherung von Leibrente bei der

Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Sofort beginnende gleichbleibende Rente für Männer:

beim Eintrittsalter (Jahre):	50	55	60	65	70	75
jährlich % der Einlage:	7.248	8.244	9.612	11.496	14.196	18.128

Bei längerem **Aufschub** der Rentenzahlung wesentlich höhere Sätze.

Für Frauen gelten besondere Tarife.

Vermögenswerte Ende 1917: 123 Millionen Mark.

Tarife und nähere Auskunft durch:

Arthur Berthold, Kaufmann in Homburg vor der Höhe,
Louisenstr. 48.

Todes-Anzeige.

Von seinem schweren mit großer Geduld ertragenen Leiden wurde Sonntag früh 6 Uhr mein geliebter Mann und herzensguter Vater, unser lieber Bruder, Schwager und Onkel

Herr Heinrich Kirchner

im Alter von 66 Jahren durch einen sanften Tod erlöst.

Bad Homburg, den 9. September 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen:

I. d. N.:

Frau Elisabeth Kirchner, geb. Nicolai

Julia Kirchner,

Heinrich Kirchner (seit dem 26. Okt. 1917 als vermisst gemeldet.)

Die Beerdigung findet statt: Dienstag, den 10. September 6 $\frac{1}{4}$ Uhr abends vom Trauerhause Rathausgasse 7. Trauer-Andacht 6 $\frac{1}{4}$ Uhr im Hause.

Bekanntmachung.

Zugelaufen ein **Jagdhund**. Abzuholen bei der Polizeiverwaltung Friedrichsdorf.

Friedrichsdorf, den 7. Sept. 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Foucar.

Verloren

ein **goldener Zwicker** von Homburg nach Dornholzhausen. Abzugeben gegen Belohnung

Ludwigstr. 4 I. Stof.

Eine goldene

Armbanduhr

auf dem Wege nach Friedrichsdorf **verloren**. Abzugeben gegen gute Belohnung Elisabethenstr. 16 I. Stof.

denauslese (Eigenbau) erklärten Saatkartoffeln sind Ausnahmeverordnungen getroffen, um diese, für die Förschungen vor anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen und ihren Absatz zu erleichtern.

Hinsichtlich der Preise behält es mit geringfügigen Änderungen bei der Regelung des Vorjahres sein Bestehen.

Kurhaus-Konzert.

Dienstag, 10. Sep., Militärkonzert von 8—9 Uhr an den Quellen. Leitung: Herr Königl. Obermusikmeister A. Urbach. 1. Largo (Händel). 2. Ouvertüre z. Oper Raimond (Thomas). 3. Carmen Sylva Walzer (Jovanovic). 4. Jagdfantasie (Redling). 5. Auf hoher Warte (Gageneux).

Nachmittags von 4¼—6 Uhr. Leitung: Herr Julius Schröder, Kgl. Musikdirektor. 1. Marsch Mit Standarten (Blon). 2. Ouvertüre Rübezahl (Flotow). 3. Melodien

aus Der Waffenschmied (Vorhing). 4. Moment musical (Schubert). 5. Ouvertüre Raymond (Thomas). 6. Walzer aus Rosenblut (Redbal). 7. Ungarischer Tanz (Hofmann).

Abends von 8¼—10 Uhr. 1. Ouvertüre Orpheus in der Unterwelt (Offenbach). 2. Melodie aus Carmen (Bizet). 3. Abendlied und Träumerei (Schumann). 4. Ouvertüre Mignon (Thomas). 5. Melodien aus Dollardprinzessin (Fall). 6. Walzer Rosen aus dem Süden (Strauß). — Abends 7½ Uhr: Theater.

Anmeldspflicht der Hauschlachtungen.

Gemäß der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 2. September (Kreisblatt Nr. 115) sind Schweine, die zur Hauschlachtung aufgestellt werden sollen, bis zum 15. September, oder falls solche erst später aufgestellt werden, sofort, spätestens aber 3 Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband (Landratsamt) anzumelden.

Bei Versäumnis der Anmeldspflicht kann nach dieser Anordnung Genehmigung zur Hauschlachtung voraussichtlich nicht erteilt werden.

Vorschriftsmäßige Vordrucke für die Anmeldung sind in der Kreis-Druckerei erhältlich.

Bad Homburg v. d. G., den 9. September 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Wegen eiliger Ablieferung ersuche ich die Strickerinnen alle noch ausstehenden Socken, fertig oder unfertig, bis Freitag den 13. September Nachmittags von 3—5 Uhr abzugeben.

Abt. Heimarbeit.

Hilfsarbeiter gesucht

Heinrich Rempel
Eisengießerei.

Kurhaus Bad Homburg.

Mittwoch, den 11. September, abends 8 Uhr
im Goldsaal

Luftiger Abend Friedrich Lobe,

Mitglied des Neuen Theaters zu Frankfurt a. M.

Numm. Sitze 3 M., nichtnumm. 2 M. an der Kasse im Kurhaus.

Homburger Schützengesellschaft e. V.

Unter Allerhöchster Protektion Sr. Majestät Kaiser Wilhelm II.

Wir erfüllen hierdurch die traurige Pflicht den Mitgliedern Kenntnis zu geben von dem erfolgten Ableben unseres langjährigen Mitgliedes und verdienstvollen I. Zeugwarts

Heinrich Kirchner.

Wir betrauern in den Verstorbenen einen lieben Schützenbruder, dem der Verein ein treues Andenken bewahren wird.

Der Vorstand.

Die Mitglieder werden gebeten sich tunlichst in Schützenkleidung am Dienstag, den 10. ds. Mts. um 6 Uhr Nachmittags in der Wolschlucht recht zahlreich zu versammeln, um dem Entschlafenen die letzte Ehre zu erweisen.